

**Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz;
Öffentliche Bekanntmachung
(Hydrotec Technologies AG, Wildeshausen)**

Bek. d. GAA Oldenburg v. 3. 7. 2023 — OL 23-094-01 —

Die Firma Hydrotec Technologies AG, Düngrstruper Straße 46—48, 27793 Wildeshausen, hat mit Schreiben vom 14. 3. 2023 die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Eisengießerei mit einer Verarbeitungskapazität an Flüssigmetall von maximal 115 t/d in 27793 Wildeshausen, Düngrstruper Straße 48, Gemarkung Wildeshausen, Flur 42, Flurstück 14/5, beantragt. Im 3-Schicht-Betrieb liegt die Verarbeitungskapazität von Flüssigeisen bei ca. 26 000 t Flüssigeisen pro Jahr.

Die Anlage fällt unter Nummer 3.7.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV — Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien mit einer Verarbeitungskapazität an Flüssigmetall von 20 Tonnen oder mehr je Tag — und besteht neben der Hauptanlage noch aus einer Nebenanlage (Lagerung vom 720 t Eisenschrott), die für sich genommen einen eigenen Genehmigungstatbestand erfüllt Nummer 8.12.3.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV — Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten mit Gesamtlagerfläche von 1 000 bis 15 000 m² oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 bis 1 500 t.

Das Vorhaben soll voraussichtlich im zweiten Quartal 2024 in Betrieb genommen werden.

Es bedarf der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß den §§ 4 und 10 BImSchG i. V. m. § 1 sowie Nummern 3.7.1 (G/E) und 8.12.3.2 (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Gemäß Nummer 8.1 der Anlage ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz ist das GAA Oldenburg die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Behörde liegen als Bestandteil der Antragsunterlagen derzeit folgende entscheidungsrelevante Berichte und Empfehlungen vor:

- Lärmgutachten: Schalltechnischer Bericht SCHALLTECHNISCHER BERICHT NR. LL17279.1/02, Zech Ingenieurgesellschaft mbH Lingen,
- geruchstechnische Untersuchung zur Ermittlung der Geruchsmissionssituation und immissionsschutztechnische Untersuchung zur Ermittlung der Staubimmissionssituation: IMMISSIONSSCHUTZTECHNISCHER BERICHT NR. LGS17279.2+3/02, Zech Ingenieurgesellschaft mbH Lingen,
- Schornsteinhöhenberechnung: IMMISSIONSSCHUTZTECHNISCHER BERICHT NR. LS17279.3/03, Zech Ingenieurgesellschaft mbH Lingen,
- Brandschutzkonzept für den Neubau einer Eisengießerei mit Sozialgebäude Projektnr. 222 017 — Index A der Eriksen Brandschutz GmbH,
- Untersuchungskonzept zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens war gemäß den §§ 5 und 7 i. V. m. Nummer 3.7.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. a. Vorhaben nicht erforderlich ist. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass diese Feststellung nicht selbständig angefochten werden kann.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV, liegen **vom 19. 7. bis einschließlich 18. 8. 2023** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg (Oldenburg), Zimmer 433,

| | |
|---|---------------------|
| montags bis donnerstags in der Zeit von | 7.30 bis 16.00 Uhr, |
| freitags in der Zeit von | 7.30 bis 13.00 Uhr; |
- Stadt Wildeshausen, Am Markt 1, 27793 Wildeshausen, Zimmer 136,

| | |
|--------------------------------------|------------------------|
| montags bis freitags in der Zeit von | 9.00 bis 12.30 Uhr und |
| donnerstags in der Zeit von | 14.00 bis 18.00 Uhr |

oder nach Terminvereinbarung per E-Mail oder telefonisch bei Frau Wolfanger (Tel. 04431 88604, E-Mail: astrid.wolfanger@wildeshausen.de), Herrn Hogeback (Tel. 04431 88601, E-Mail: philipp.hogeback@wildeshausen.de) oder Frau Förster (Tel. 04431 88606, E-Mail: ann-cathrin.foerster@wildeshausen.de).

Diese Bek. ist auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Oldenburg — Emden — Osnabrück“ einsehbar.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt am **19. 7.2023** und endet mit Ablauf des **18. 9. 2023**, schriftlich oder elektronisch (poststelle@gaa-ol.niedersachsen.de) bei den genannten Auslegungsstellen geltend zu machen.

Die Einwendungen sind rechtzeitig erhoben, wenn sie innerhalb der Frist bei den o. g. Stellen eingegangen sind. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen dem Antragsteller und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob eine Erörterung durchgeführt wird. Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen anlässlich dieses Termins

am 10. 10. 2023 ab 10.00 Uhr,
im Alten Rathaussaal der Stadt Wildeshausen,
Am Markt 1,
27793 Wildeshausen,

erörtert. Sollte die Erörterung am 10. 10. 2023 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauffolgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von

Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.